

Geschäftsordnung
des Kreisverbandes Limburg-Weilburg
der Basisdemokratischen Partei Deutschland "die**Basis**"

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Geschäftsordnung und Kreis-Beirat	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung.....	3
§ 3 Zusammensetzung und Struktur des Kreis-Beirates.....	3
§ 4 Zustandekommen des Kreis-Beirates.....	3
§ 5 Abwahl der Mitglieder des Kreis-Beirates.....	4
§ 6 Kompetenzen des Kreis-Beirates.....	5
§ 7 Stimmrecht der Mitglieder des Kreis-Beirates für eigenständige Beschlüsse.....	5
§ 8 Stimmrecht im Kreis-Beirat bei Mitbestimmung der Mitglieder des Kreisverbandes	5
Teil 2 – Aufgaben und Kompetenzen des Kreis-Beirates	6
§ 9 Geschäftsführender Vorstand.....	6
§ 10 Säulen-Rat.....	6
§ 11 Fachbereiche.....	6
Teil 3 – Ablauf und Dokumentation des Kreis-Beirates	7
§ 12 Beschlüsse und Anträge.....	7
§ 13 Umlaufbeschlüsse.....	7
§ 14 Ablauf der Sitzung des Kreis-Beirates.....	8
§ 15 Kommunikationsregeln in der Parteiöffentlichkeit sowie Öffentlichkeit.....	9
§ 16 Verwaltung und Pflege der Mitgliederdaten und Datenschutz.....	9

Präambel

Diese Geschäftsordnung dient dazu, die Mitbestimmung, die Kompetenzen, die Arbeit und Aufgaben der Mitglieder des Kreisverbandes Limburg-Weilburg zu beschreiben und zu regeln. Sie ermöglicht den Ausdruck des allgemeinen Willen der Mitglieder innerhalb des Kreisverbandes Limburg-Weilburg. Alle Mitglieder haben das Recht persönlich mitzuwirken.



Struktur des Kreis-Beirates

Teil 1 – Geschäftsordnung und Kreis-Beirat

§ 1 Allgemeines

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den geltenden Gesetzen, der aktuell gültigen Satzung des Kreisverbandes, sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen und Mitgliedern des Kreisverbandes zum Wohle der Partei **dieBasis** vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Entscheidungen im Kreisverband Limburg-Weilburg werden ausschließlich in den Sitzungen des Kreis-Beirates getroffen und sind von allen Beteiligten verbindlich einzuhalten. Als Vorbereitung zur Entscheidungsfindung sind umfassende Informationen, einschließlich der Vor- und Nachteile von Lösungen, aus möglichst unterschiedlichen Quellen einzuholen.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat die Pflicht, die übernommenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Sollte ein Mitglied des Vorstandes seinen Aufgaben zeitweise nicht nachkommen können, so wird dessen Vertretung innerhalb des Vorstandes geregelt. Eine geplante Abwesenheit eines Mitgliedes des Vorstandes ab einem Zeitraum von 10 Tagen ist entsprechend anzuzeigen.

Der Kreis-Beirat setzt sich aus dem auf dem Kreisparteitag gewählten **geschäftsführenden Vorstand**, dem aus den Säulenbeauftragten und Mitgliederbetreuern bestehenden **Säulen-Rat** und den **Fachbereichen**, bestehend aus jeweils einem oder mehreren delegierten Beauftragten aller im Kreisverband organisierten Arbeitsgemeinschaften und Mitgliedergremien.

§ 2 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des aktuellen Vorstandes des Kreisverbandes Limburg-Weilburg vorläufig in Kraft.

(1a) Diese Geschäftsordnung ist bis zur Bestätigung durch einfache Mehrheit der akkreditierten Teilnehmer auf dem Kreisparteitag gültig.

(2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können jederzeit auf Antrag von 10% der Parteimitglieder des Kreisverbandes, durch den Säulen-Rat oder auf Beschluss des Kreis-Beirates gestellt werden. Änderungen der Geschäftsordnung treten in Kraft durch 2/3-Mehrheit einer Mitgliederbefragung bei mindestens 1/3 Beteiligung der Mitglieder des Kreisverbandes und 2/3-Mehrheit des Kreis-Beirates.

(3) Wird die Mindestbeteiligung von 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes Limburg-Weilburg gemäß Absatz 2 nicht erreicht, so reicht eine Mehrheit von 2/3 des Kreis-Beirates bei 2/3 Beteiligung aller Mitglieder des Kreis-Beirates zur Änderung der Geschäftsordnung aus.

§ 3 Zusammensetzung und Struktur des Kreis-Beirates

Die Mitglieder des Kreis-Beirates setzen sich aus 3 Gruppen (Organen) zusammen:

(1) Dem beim Kreisparteitag gewählten **geschäftsführenden Vorstand** obliegt die Leitung und Koordination aller Aufgaben, die Vertretung des Kreisverbandes Limburg-Weilburg nach außen (z. B. gegenüber anderen Kreisverbänden, dem Landesverband, dem Bundesverband, den Behörden, der Presse und dergleichen) sowie der Finanzangelegenheiten.

(2) Der **Säulen-Rat** bildet die Schnittstelle zwischen dem Kreis-Beirat und den Mitgliedern der Partei im Kreisverband (siehe dazu § 10).

(3) Den **Fachbereichen** des Kreis-Beirates obliegen verschiedene Aufgaben, die im Rahmen der Arbeit im Kreisverband fortlaufend zu definieren sind (siehe dazu § 11).

§ 4 Zustandekommen des Kreis-Beirates

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird auf dem Kreisparteitag für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

(2) Der Säulen-Rat besteht aus Säulenbeauftragten und/oder Mitgliederbetreuern mit Verantwortung für das Gesamtgebiet des Kreisverbandes. Die Berufung als Säulenbeauftragte oder Mitgliederbetreuer erfolgt durch Kandidatur beim geschäftsführenden Vorstand und darauffolgender Wahl durch die Kreisverbandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Des Weiteren kann der Säulen-Rat durch Vertreter mit Verantwortung für Ortsverbände erweitert werden (Ortsverbands-Betreuer). Sie werden durch Befragung der Ortsmitglieder innerhalb ihres Verantwortungsbereichs vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des gleichen Kreisverbandes, die keiner anderen Partei angehören. Bei Kandidatur sind alle bereits bekleideten Positionen und Funktionen in Politik, Vereinigung, Wirtschaft o. Ä. bekannt zu geben.

Für den Zeitraum der Funktionsausübung im Kreis-Beirat ist eine Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Die Anzahl der Mitgliederbetreuer ist nicht begrenzt und kann den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden. Die Anzahl der Ortsverbands-Betreuer ist begrenzt auf die Anzahl der Ortsverbände. Eine Aufteilung in Ortsverbandsgruppen erfolgt durch Beschluss des Kreis-Beirats. Grundlage für die Bildung einer Ortsverbandsgruppe ist eine Mitgliederstärke von mindestens fünf Mitgliedern innerhalb eines Ortes.

(4) Dabei ist für die Wahlen nach Absatz (2) und (3) jeweils eine Beteiligung von mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes erforderlich. Die Art und Weise der Befragung und Wahl wird vom Kreis-Beirat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestimmt.

(5) Wird die Mindestbeteiligung von 10% gemäß (4) nicht erreicht, können die zur Befragung verfügbaren Mitglieder mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit per Abstimmung auf eine Mindestbeteiligung verzichten. Daran unmittelbar anschließend beruft der Kreis-Beirat eine erneute Mitgliederbefragung mit gleicher Ordnung ein, die diesmal ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Befragung verfügbaren Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Fachbereiche setzen sich aus Mitarbeitenden in Arbeitsgemeinschaften (AGs), Orga-Teams und von, teils befristeten, besonderen, im Einzelfall zu spezifizierenden, notwendigen Aufgaben (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Web-Administration, etc.) zusammen. Eine Mitarbeit in Fachbereichen führt gleichzeitig zur Mitgliedschaft im Kreis-Beirat. Für die Teilnahme an den Fachbereichen werden keine Zeiträume festgelegt. Eine Mitarbeit in einem oder mehreren Fachbereichen kann zu jeder Zeit aufgenommen oder beendet werden.

§ 5 Abwahl der Mitglieder des Kreis-Beirates

(1) Einzelne Mitglieder des Säulen-Rates und der Fachbereiche gemäß § 3 Absätze (2) und (3) können auf Antrag des Kreis-Beirates mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit abgewählt werden.

Hierbei müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Kreis-Beirates an der Abstimmung teilnehmen. Die Abwahl durch den Kreis-Beirat ist durch einen Mitgliederentscheid zu bestätigen, an dem mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes teilnehmen und mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit für die Abwahl stimmen. Mitgliederentscheide sind im Rahmen von Mitgliederversammlungen (z. B. Kreisparteitag), durch E-Mailbefragung oder Briefform zulässig.

(2) Eine Abwahl ist erst nach Entscheid durch den Kreis-Beirat und den Mitgliederentscheid gültig. Die betroffene Person wird nach dem ersten Beschluss durch den Kreis-Beirat oder den Mitgliederentscheid von ihren Aufgaben entbunden und ist bis zur endgültigen Entscheidung ohne Stimmrecht im Kreis-Beirat.

(3) Wird die Mindest-Beteiligung von 25% im Mitgliederentscheid des Kreisverbandes gemäß Absatz (1) nicht erreicht, so gilt Absatz (3) sinngemäß bis zur Bestätigung durch den nächsten Kreisparteitag.

§ 6 Kompetenzen des Kreis-Beirates

Der Kreis-Beirat ist befugt, in folgenden Bereichen eigenständige Beschlüsse zu fassen:

- a) Beschlüsse zum Tagesgeschäft, d. h. alle regelmäßigen Aktivitäten, welche die Funktionsfähigkeit des Kreisverbandes betreffen, z. B. Mitglieder- und Interessierten-Treffen, Betreuung der Social-Media-Kanäle, laufende Ausgaben im Rahmen beschlossenen Budgets
- b) Vorbereitung von neuen Projekten und Aktivitäten, z.B. Parteitage und Wahlen
- c) Laufende Kommunikation mit Behörden, Presse, Unternehmen und Institutionen, sowie zum Zwecke des Austauschs und zur Durchführung von Aktionen mit anderen Kreisverbänden, den Landesverbänden und dem Bundesverband
- d) Aussagen und Stellungnahmen, die im Namen des Kreis-Beirates erfolgen

§ 7 Stimmrecht der Mitglieder des Kreis-Beirates für eigenständige Beschlüsse

(1) Jedes Mitglied des Kreis-Beirates hat eine Stimme innerhalb des jeweiligen Organs. Jedes Organ hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen zunächst innerhalb eines Organs. Bei Stimmgleichheit innerhalb eines Organs ist ein eindeutiges Ergebnis durch systemisches Konsensieren zu ermitteln. Das endgültige Ergebnis wird durch Abstimmungen zwischen den Organen ermittelt. Bei Stimmgleichheit zwischen den Organen ist auch hier ein eindeutiges Ergebnis durch Systemisches Konsensieren zu ermitteln.

(2) Mitgliedern, die nicht persönlich an der Sitzung des Kreis-Beirats teilnehmen können, ist es möglich ihr Stimmrecht schriftlich pauschal oder themenbezogen an ein anwesendes Mitglied des Beirats zu übertragen. Allerdings ist eine Übertragung von mehr als einer Stimme auf eine einzelne Person nicht zulässig.

§ 8 Stimmrecht im Kreis-Beirat bei Mitbestimmung der Mitglieder des Kreisverbandes

(1) Für alle Beschlüsse, die nicht gemäß § 6 Absatz in der alleinigen Kompetenz des Kreis-Beirats liegen, muss eine Bestätigung durch eine Mitgliederbefragung erfolgen. Für alle Beschlüsse dieser Art wird im Kreis-Beirat das Gruppenstimmrecht angewendet und um die Mitgliederbefragung erweitert.

(2) Um die Stimmrechte bei der Mitbestimmung der Mitglieder ausgewogen zu verteilen, werden diese nach Gruppen wie folgt verteilt:

- a) Geschäftsführender Vorstand: eine Stimme
- b) Säulen-Rat: eine Stimme
- c) Fachbereiche: eine Stimme
- d) Schwarm: zwei Stimmen

(3) Der Mitgliederentscheid erhält immer eine doppelte Stimme. Damit beträgt bei Mitbestimmung der Mitglieder die Anzahl der Stimmen fünf Stimmen insgesamt. Dies ist bei Abstimmungen wie folgt zu beachten:

- a) Ein bis zwei „Ja“-Stimmen – der Antrag gilt als abgelehnt
- b) Drei oder mehr „Ja“-Stimmen – der Antrag gilt als angenommen

(4) Mit dieser Aufteilung der zwei Stimmen für den Schwarm soll gewährleistet werden, dass dadurch ein klares Votum des Schwarms im Kreis-Beirat möglich ist. Am Mitgliederentscheid gemäß Absatz (1) bis (3) müssen mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes teilnehmen, ansonsten werden die beiden Stimmen aus dem Mitgliederentscheid als eine „Ja“-Stimme und eine „Nein“-Stimme gewertet und gemäß § 8 Absatz (3) a) und b) entsprechend berücksichtigt.

Teil 2 – Aufgaben und Kompetenzen des Kreis-Beirates

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Satzung des Kreisverbandes, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt. Mitglieder des Vorstandes vertreten den Kreisverband gegenüber Banken und sonstigen Finanzinstituten und führt dessen Geschäfte nach Satzung, Geschäftsordnung und Gesetz. Zu Ausgaben, Eröffnung oder Auflösung von Konten entscheidet der Vorstand allein per Beschluss. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Ist der Schatzmeister verhindert und hat ein anderes berechtigtes Vorstandsmitglied als Vertreter bestimmt, so ist dieses Vorstandsmitglied gleichfalls vertretungsberechtigt. Die Vertretung ist den Vorstandsmitgliedern umgehend anzuzeigen

§ 10 Säulen-Rat

Zu den Aufgaben gehören die Mitgliederbetreuung und auch alle mit den vier Säulen der Partei in Verbindung stehenden Themen. Ihm obliegt auch beispielsweise die Klärung von Streitigkeiten, Aussprachen mit dem geschäftsführenden Vorstand oder des gesamten Kreis-Beirates, die Verantwortung für die Organisation von diesbezüglichen Treffen, Mediation, usw.

a) Mitgliederbeauftragte und Mitgliederbetreuer

b) Arbeit mit dem Ticket-System

§ 11 Fachbereiche

Die Mitglieder der Fachbereiche haben bestimmte Aufgaben und Funktionen, die nach Bedarf festgelegt werden. Im Bedarfsfall können mehrere Personen mit den gleichen Aufgaben in die Kreisversammlung gewählt werden. Die bei Erstellung dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben und Funktionen sind:

b) Marketing und Social Media (Öffentlichkeitsarbeit)

c) Schriftführer, Protokoll

d) Satzung & Geschäftsordnung

e) Verifizierung

g) Laufende Projekte (Sprecher von Arbeitsgruppen)

h) Sonstiges

Aufgrund höherer datenschutzrechtlicher Anforderungen für das MVS und Ticketsystem Schulungen erforderlich. Aufgaben in den Fachbereichen können daher auch von Mitgliedern der anderen Organe übernommen werden. Eine Mitarbeit in verschiedenen Gruppen erzeugt keinerlei zusätzliche Stimmrechte.

Die Zuordnung von Aufgaben zu Mitgliedern aus dem Säulen-Rat und den Fachbereichen unterliegt dem Kreis-Beirat im Einzelfall. Die Aufteilung gemäß § 10 und § 11 dient als Beispiel. Verifizierung, Schriftführung, Satzung & Geschäftsordnung und Sonstiges können auch durch einen Säulen-Rat durchgeführt werden.

Teil 3 – Ablauf und Dokumentation des Kreis-Beirates

§ 12 Beschlüsse und Anträge

(1) Beschlüsse des Kreis-Beirates sind schriftlich festzuhalten und zeitnah (innerhalb von 10 Tagen) im Protokoll der Sitzung zu veröffentlichen. Alle Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.

(2) Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist berechtigt, Anträge an den Kreis-Beirat zu stellen.

(3) Anträge werden an den Vorstand eingereicht:

a) per E-Mail an den Vorstand (post@diebasis-limburg-weilburg.de)

b) persönlich oder durch einen Beauftragten auf einer offenen Sitzung des Kreis-Beirates

(4) Anträge enthalten den Namen des Antragstellers, eine Begründung, mögliche Kosten und eine eindeutige Formulierung des Anliegens.

(5) Mitglieder des Kreis-Beirates bringen Anträge, die sie persönlich erhalten haben, allen anderen Mitgliedern des Kreis-Beirates zur Kenntnis. Dies sollte möglichst schriftlich (z.B. per E-Mail) und spätestens zur nächsten Sitzung des Kreis-Beirates gemäß (3) und (4) erfolgen. Die eingegangenen Anträge werden auf der internen Arbeitsplattform der Partei („dieBasis Nextcloud“) abgelegt und archiviert.

(6) Eingegangene Anträge kommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreis-Beirates.

§ 13 Umlaufbeschlüsse

(1) Der Kreis-Beirat kann zwischen zwei Sitzungen Entscheidungen gemäß § 7 durch Umlaufbeschluss treffen.

(2) Umlaufbeschlüsse können über die gängigen Vorstandsverteiler (E-Mail, diebasis.chat, auch bekannt als Mattermost), telefonisch, persönlich oder per verschlüsseltem Messengerdienst getätigt werden.

(3) Wird ein Antrag auf Entscheidung im Umlaufbeschluss gestellt, ist zugleich eine Frist zur Beschlussfassung von mindestens 24 Stunden zu setzen.

a) An einem Umlaufbeschluss müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder des Kreis-Beirates teilnehmen.

b) Umlaufbeschlüsse werden im Nachgang bei der nächsten Sitzung des Kreis-Beirates protokolliert.

§ 14 Ablauf der Sitzung des Kreis-Beirates

(1) Sitzungen des Kreisbeirates finden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch vierzehntägig statt.

(2) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Kreis-Beirates geleitet.

(3) Die Sitzungen finden in der Regel offen statt. Bei der Behandlung von Anträgen oder Themen, welche datenschutzrechtlich relevante Inhalte enthalten (dazu gehören persönliche Daten oder vertrauliche Informationen) kann auf Beschluss des Kreis-Beirates eine geschlossene Sitzung einberufen werden. Der Datenschutz ist entsprechend zu einzuhalten.

(4) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ladungsfrist beträgt 3 Kalendertage. Die Einladungen an die Mitglieder des Kreis-Rates und alle Mitglieder des Kreisverbandes erfolgen per E-Mail oder durch die Kalenderfunktion von dieBasis.team (Nextcloud).

(5) Die Tagesordnung wird mit der Einladung zur Sitzung des Kreis-Beirates versendet und zu Beginn der Sitzung gemeinsam beschlossen.

(6) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Ist die Funktion des Schriftführers unbesetzt bzw. noch nicht geregelt, wird vor Beginn der Sitzung per Mehrheitsbeschluss ein Protokollführer benannt. Das Protokoll wird spätestens fünf Tage nach der Sitzung vom Protokollführer an alle Mitglieder des Kreis-Beirates zur Kenntnisnahme versendet. Eine Veröffentlichung des Protokolls erfolgt binnen 10 Tagen auf diebasis.team (Nextcloud).

(7) Änderungsanträge zum Protokoll müssen spätestens 4 Tage vor der nachfolgenden Sitzung beim einladenden geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden, welcher die Änderungsanträge gemeinsam mit der Einladung und Tagesordnung zur nächsten Kreis-Beiratssitzung versendet. Zu Beginn der nachfolgenden Sitzung wird eine Aussprache zum Protokoll geführt und dieses dann beschlossen.

(8) Sitzungen des Kreis-Beirates können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Das Hinzufügen von weiteren Teilnehmern an diesen Sitzungen ist per Beiratsbeschluss zulässig.

(9) Der Ablauf der Sitzungen erfolgt nach Tagesordnung und Moderation durch den Sitzungsleiter. Wortmeldungen und Redebeiträge werden nach Reihenfolge der Meldung bzw. nach Rednerliste berücksichtigt. Direkte Gegenrede zum Vortragenden sind statthaft. Wortmeldungen können auf mündlichen Antrag zu dieser Geschäftsordnung zeitlich begrenzt oder die Rednerliste geschlossen werden, sofern der ordnungsgemäße Ablauf gefährdet ist.

(10) Weitere mündliche Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig. Diese sind zu Begründen. Anträge zu Geschäftsordnung können sein:

- a) Änderungen der Tagesordnung
- b) Nichtbehandlung
- c) Vertagung
- d) Ausschluss von der Sitzung
- e) Zeitliche Begrenzung der Redebeiträge
- f) Schließen der Rednerliste
- g) Sonstiges

§ 15 Kommunikationsregeln in der Parteiöffentlichkeit sowie Öffentlichkeit

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, in der Öffentlichkeit im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung des Kreisverbandes Limburg-Weilburg der Partei **dieBasis** zu handeln und ist gehalten, die vom Kreis-Beirat erlassenen Beschlüsse umzusetzen und zu unterstützen.

§ 16 Verwaltung und Pflege der Mitgliederdaten und Datenschutz

(1) Die Verwaltung und Pflege der Mitgliederdatenbank erfolgt durch den Vorstand bzw. durch ein dem Kreis-Beirat zugehörenden Mitgliederbeauftragten.

(2) Jedes Mitglied des Kreis-Beirates hat im Bedarfsfall das Recht, einen zweckgebundenen Zugang zu Mitgliederdaten zu erhalten. Dieser kann durch Beschluss beim geschäftsführenden Vorstand oder Mitgliederbeauftragten eingeholt werden. Der Zugriff ist zeitlich begrenzt bis zur Erfüllung des Verwendungszwecks, längstens jedoch bis zum Ausscheiden des Beantragenden aus dem Kreis-Beirat. Die Mitgliederdaten sind im Umfang auf den Namen, die Mitgliedsnummer und Kommunikationsdaten zu begrenzen. Nach Wegfall des Verwendungszwecks sind die erhaltenen Daten zurück zu geben oder zu vernichten. In keinem Fall dürfen diese in Kopie zurückbehalten werden.

(3) Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht zugriffsberechtigte Personen ist untersagt. Jeder Zugriffsberechtigte hat gemäß Datenschutzverordnung und Verschwiegenheitserklärung dafür Sorge zu tragen, einen Zugriff durch nicht zugriffsberechtigte Personen auszuschließen.

(4) Bearbeitung der Mitgliedsanträge: Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eingegangene Mitgliedsanträge zu bestätigen. Sollten der Bestätigung von Mitgliedsanträgen Ablehnungsgründe entgegenstehen, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese in den Kreis-Beirat einzubringen. Dem Kreis-Beirat obliegt im Rahmen der Beschlussfassung die Entscheidung über diese Anträge. Im Übrigen gelten hier die Vorschriften der Mitgliederaufnahme und -verwaltung des Landes- und Bundesvorstandes.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft im Kreis-Beirat

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Kreis-Beirat aus, ist dieses verpflichtet, innerhalb einer Woche, alle im Rahmen seiner Tätigkeit im Kreis-Beirat zur Verfügung gestellten Geräte und Gegenstände, Werte sowie gesammelten Daten (Arbeitsergebnisse, Dokumente, Kontaktdaten, offiziellen Schriftverkehr etc.) an seinen gewählten Nachfolger bzw. den geschäftsführenden Vorstand zu übergeben. Ebenso sind Zugangsberechtigungen, die ausschließlich für die Tätigkeiten im Rahmen des geschäftsführenden Vorstandes erteilt wurden (Passwörter und Logins), innerhalb dieser Zeit zu löschen und zurückzusetzen bzw. durch Beschluss des Kreis-Beirates, durch die Landes- bzw. Bundes-IT, zurücksetzen zu lassen.

Diese Maßnahmen sind besonders zu beachten und zu berücksichtigen, wenn das betroffene Kreis-Beiratsmitglied Zugangsberechtigungen zu parteiinternen Datenbanken und Softwarelösungen hatte.

(2) Sollte das ausscheidende Mitglied die unter (1) genannten Bedingungen nicht einhalten, so sind die durch die Ergreifung notwendiger weiterer Maßnahmen entstehenden Kosten vom Mitglied zu tragen.

Beschlossen: 29.04.2023

Der Vorstand **dieBasis** Kreisverband Limburg-Weilburg